

Bei den Maßnahmen selbst handelt es sich sowohl um solche der kollektiv-erzieherischen Einflußnahme und Hilfe (vgl. § 47 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 i. Verb, mit Abs. 4 StGB) als auch um administrativ disziplinierende und kontrollierende (vgl. § 47 Abs. 2 Ziff. 3 und § 48 Abs. 3 StGB).

Die Maßnahmen werden befristet zwischen einem Jahr und drei bzw. fünf Jahren festgelegt (vgl. § 47 Abs. 3 und § 48 Abs. 4 StGB).

Die Durchführung der Erziehungsmaßnahmen nach § 47 StGB obliegt den für die Wiedereingliederung zuständigen örtlichen Organen wie auch den Betrieben und Einrichtungen. Für die Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB sind die Organe der Deutschen Volkspolizei verantwortlich. Entzieht sich der Verurteilte böswillig den festgelegten Wiedereingliederungsmaßnahmen oder verletzt er vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, so liegt bei entsprechender Schwere solcher Verletzung — sofern sie also nicht eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellt — eine selbständige Straftat nach § 238 StGB vor.

6.2.3.7 Die Strafaussetzung auf Bewährung

Die Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB, §§ 349ff. StPO, § 55 SVWG) übt auf den Strafgefangenen eine *gesellschaftsgemäßes Verhalten stimulierende Funktion* aus. Diese Aussicht auf eine durch eigene Leistung verdiente Entlassung ist geeignet, der Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit als Hemmnisse jeden erzieherischen Bemühens bei den Strafgefangenen zu begegnen und die Anspannung der eigenen Kräfte anzuregen. Gleichzeitig wird damit den Strafgefangenen von der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat die Erwartung und das Vertrauen auf ein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten entgegengebracht.

Die Voraussetzungen der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Strafaussetzung auf Bewährung ist nur bei zeitiger Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung zulässig (§ 45 Abs. 1 und 7 StGB). In § 45 Abs. 1 StGB wird festgelegt, daß bei Vorliegen der einzelnen Anwendungsvoraussetzungen der Vollzug der Freiheitsstrafe *auszusetzen ist*, wenn der Zweck der Strafe als erreicht anzusehen ist. Das entscheidende Kriterium für die Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung ist — unter Berücksichtigung der Straftat — die am Gesamtverhalten zu messende *positive Entwicklung des Strafgefangenen während des Strafvollzugs*, insbesondere seine Disziplin und Arbeitsleistung. Diese positive Entwicklung ist vor allem in zwei Beziehungen zu prüfen:

- im Vergleich zu seinem *Gesamtverhalten*, namentlich seinem *Verhalten vor der Tat*. Das bedeutet, daß entweder eine wesentliche positive Veränderung gegenüber dem früheren Gesamtverhalten eingetreten ist oder daß ein bereits vorher überwiegend positives Gesamtverhalten jetzt durch ein nicht minder positives Verhalten im Strafvollzug bestätigt wurde;
- in bezug auf die *Straftat*, insbesondere die Tatschwere. Das bedeutet, daß eine